

**Reglement 2023
für das Weiterbildungsprogramm
Certificate of Advanced Studies ETH in Regenerative Systems:
Sustainability to Regeneration (CAS ETH DRRS: Sustainability to
Regeneration)**

am Departement Bau, Umwelt und Geomatik
vom 14.12.2022

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Weiterbildungsprogramm «Certificate of Advanced Studies ETH in Regenerative Systems: Sustainability to Regeneration (CAS ETH DRRS: Sustainability to Regeneration)», in der Folge Weiterbildungsprogramm genannt, erworben werden kann.

² Das Weiterbildungsprogramm ist dem Departement Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG) zugeordnet.

Art. 2 Titel

Die ETH Zürich vergibt für ein erfolgreich absolviertes Weiterbildungsprogramm den akademischen Abschluss:

Certificate of Advanced Studies ETH in Regenerative Systems: Sustainability to Regeneration

(abgekürzter Titel: CAS ETH Regenerative Systems: Sustainability to Regeneration).

¹ RSETHZ 201.021

Art. 3 Leitung des Weiterbildungsprogramms

¹ Die Leitung setzt sich aus der Direktor/dem Direktor, der stellvertretenden Direktorin/dem stellvertretenden Direktor und der Programmkoordinatorin/dem Programmkoordinator zusammen.

² Die Direktorin/der Direktor sowie die stellvertretende Direktorin/der stellvertretende Direktor werden vom D-BAUG ernannt.

³ Die Programmkoordinatorin/der Programmkoordinator wird durch die Direktorin/den Direktor ernannt und ist ihr/ihm direkt unterstellt.

⁴ Die Leitung des Weiterbildungsprogramms (Leitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- b. sie stellt die Verbindung zum D-BAUG her;
- c. sie selektiert die Teilnehmenden; und
- d. sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

Art. 4 Wissenschaftlicher Ausschuss

¹ Die Direktorin/der Direktor ist Vorsitzende/r des Wissenschaftlichen Ausschusses.

² Der Wissenschaftliche Ausschuss koordiniert die Bedürfnisse der Praxis mit dem Lehrangebot des Programms. Die Direktorin/der Direktor des Programmes entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in den Wissenschaftlichen Ausschuss. Der Wissenschaftliche Ausschuss konstituiert sich selbst

Art. 5 Kreditsystem

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem.

² Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für die Erbringung einer Studienleistung erforderlich ist.

³ Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

⁴ KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.

⁵ Das D-BAUG führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des

Weiterbildungsprogramms.

2. Abschnitt: Zielgruppe, Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms

Art. 6 Zielgruppe und Inhalt

¹ Das Weiterbildungsprogramm richtet sich grundsätzlich an Personen mit einem universitären Masterabschluss interdisziplinärer Art, welche ihr systemisches Verständnis und ihr transformatives Gestalten von resilienten regenerativen Systemen über Gouvernanzgrenzen hinweg entwickeln wollen, und dabei ihre Weltanschauung von Nachhaltigkeit in Bezug zu Regeneration erweitern möchten.

² Das Weiterbildungsprogramm baut auf einem bestehenden ETH MOOC zum selben Thema als eine der Zulassungsvoraussetzungen auf, wird dann in virtuellem Lernen mit live Events vertieft, und mit einem Praxismodul ergänzt. Die Studierenden transferieren gelernte Theorie in ein konkretes regionales Projekt, gestalten transformative Prozesse und testen sowie festigen ihr hybrides Systemverständnis und ihre Methodenkompetenz.

Art. 7 Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen die angebotenen Module im Umfang von total 12 KP bestanden werden.

² Das Weiterbildungsprogramm dauert in der Regel ein Semester.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt ein Semester. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Direktorin/der Direktor auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer um maximal ein Jahr verlängern.

Art. 8 Lerneinheiten, Leistungskontrollen

¹ Die Leitung legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis² fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis³ festgelegt.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

⁴ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

² www.vvz.ethz.ch

³ www.vvz.ethz.ch

Art. 9 Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

¹ KP, welche bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden, können im Weiterbildungsprogramm nicht noch einmal angerechnet werden.

² Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis der Direktorin/des Direktors möglich.

Art. 10 Abschlussdokumente

Wer das Weiterbildungsprogramm erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein ETH-Diplom und ein Diploma Supplement.

3. Abschnitt: Zulassung, Immatrikulation, Einschreibung und Exmatrikulation, Ausschluss und Gebühren

Art. 11 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer:

- a. einen Masterabschluss der ETH Zürich oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität besitzt; und
- b. über eine mindestens zweijährige, für das Weiterbildungsprogramm relevante Berufserfahrung verfügt.

² Bewerberinnen/Bewerber, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich⁴ zugelassen werden.

³ Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier der Bewerberin/des Bewerbers. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Auswahlgespräch mit der Leitung ergänzt werden.

⁴ Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber erfüllt sind. Die Rektorin/der Rektor entscheidet über die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

Art. 12 Immatrikulation, Einschreibung, Exmatrikulation, Anzahl Teilnehmende

¹ Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.

² Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich an der School for

⁴ SR 414.134.1

Continuing Education ein.

³ Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung fest.

⁴ Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag der Direktorin/des Direktors durch die Rektorin/den Rektor der ETH Zürich begrenzt werden.

Art. 13 Abmeldung und Abmeldegebühr

¹ Abmeldungen nach erfolgter Zulassung müssen schriftlich bei der Geschäftsstelle der School for Continuing Education erfolgen.

² Abmeldungen sind bis 30 Tage nach erfolgter Zulassung ohne Kostenfolge möglich.

³ Bei Abmeldungen bis eine Woche vor Programmstart wird die Hälfte der Teilnahmegebühr verrechnet.

⁴ Bei einer Abmeldung zu einem späteren Termin, bei Nichterscheinen oder bei Studienabbruch wird die volle Teilnahmegebühr erhoben

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 14 Schulgeld und Gebühren

¹ Die Studierenden haben nach Art 6 Abs. 2 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁵ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

² Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

³ Die Höhe der Abmeldegebühr wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

Art. 15 Ausschluss aus dem Weiterbildungsprogramm

Aus dem Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nicht mehr erreichen kann aufgrund:
 1. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
 2. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

⁵ SR 414.131.7

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 16 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁶ anfechtbar.

Art. 17 Sonderfälle

Die Direktorin/der Direktor regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

⁶ SR 172.021